

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungs- und Bauamt
Az.: **66.12.01/01**

Bad Sachsa, 08. Oktober 2018

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 21/18 zu TOP 14

über den

☒	Bauausschuss	-	Sitzung vom 22.10.2018, TOP 9.
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom . .2018, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom . .2018, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss		Sitzung vom . .2018, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 25.10.2018, TOP 7d)

Betreff

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhoﬀ, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

- 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhoﬀ, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**
- 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**
- 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB**
- 4. Durchführung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhoﬀ, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird verzichtet.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa stimmt dem vorliegenden Planentwurf einschließlich Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB. Der Öffentlichkeit wird durch die Auslegung nach § 3 (2)

BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt die Durchführung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13 (2) Nr. 2 BauGB.

Begründung:

Nachdem das Bahnhofsgebäude nicht mehr für diese Funktion benötigt wird, wurde sein Grundstück aus der Widmung als Eisenbahnfläche entlassen. Damit ist es in die Planungshoheit der Stadt Bad Sachsa übergegangen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll eine Nachnutzung des leer gefallenen Bahnhofsgebäudes ermöglichen. Im diesem Zusammenhang soll auch die jenseits der Bahn vorhandene Bebauung bauleitplanerisch abgesichert werden.

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Fläche für Bahnanlagen sowie südlich davon ein Mischgebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,5 bzw. im äußersten Süden eine sehr kleine Wohnbaufläche mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,4 aus.

Entsprechend den Planungszielen muss der Flächennutzungsplan einer Berichtigung unterzogen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung der Fläche des ehemaligen Bahnhofsgebäudes sowie darüber hinaus auf der Südseite der Bahn der Sicherung und damit der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass in der Summe eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Satz 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

In Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(1,2) Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,6 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Bahnen



Bahnanlagen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR
UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanz-
ungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie
Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für
Bepflanzungen und für die Erhaltung von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh-, Fahrrechten zugunsten
des Anliegers zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Abstand bis zu 22 m zur jeweiligen Gießachse ist der
Lärmpegelbereich VI maßgebend. Darüber hinaus ist der
Lärmpegelbereich V zu beachten. An den Lärm abgewandten
Gebäudefassaden kann der Lärmpegelbereich IV
vorausgesetzt werden.

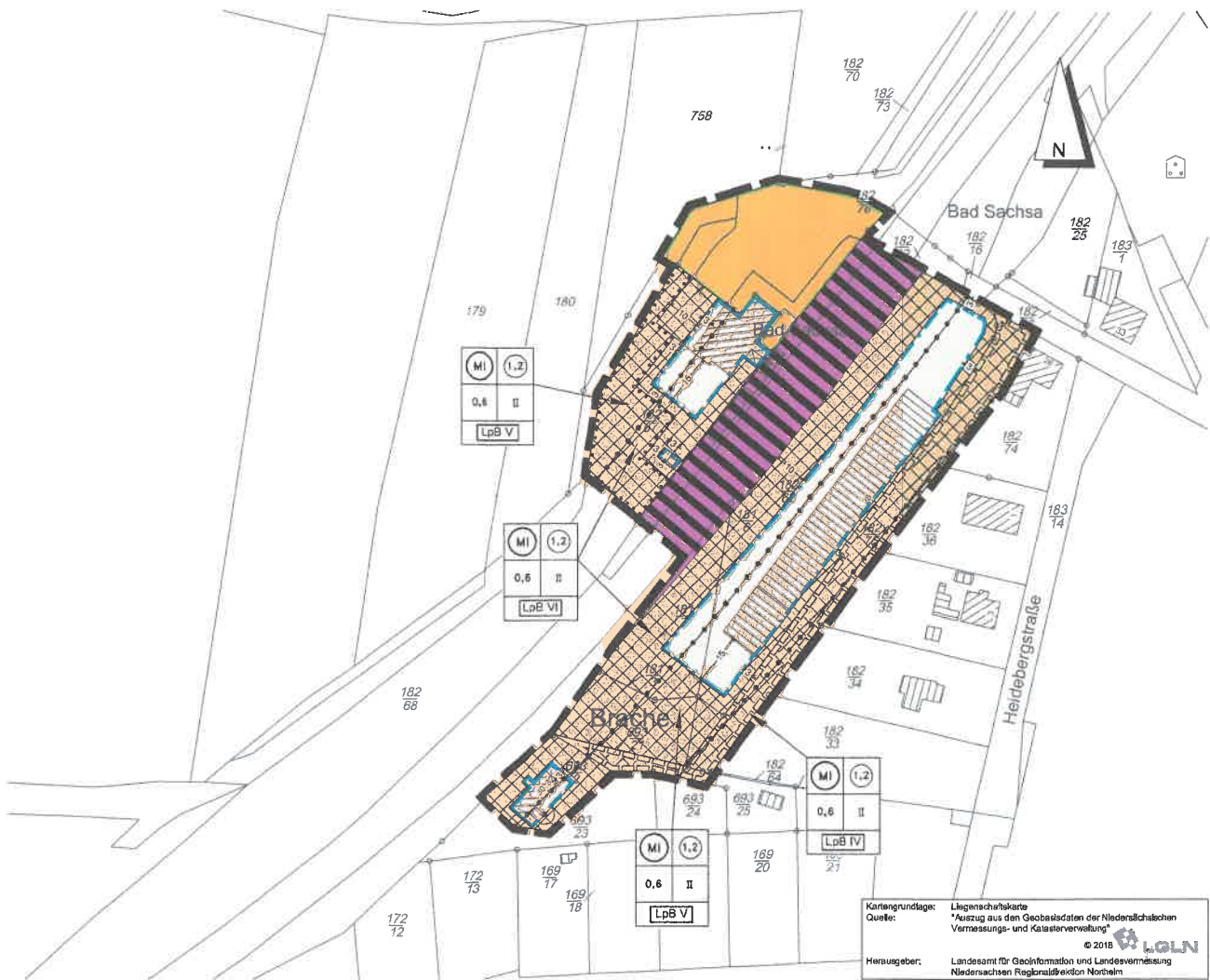
Lärmpegelbereich VI:
Bei Gebäuden, die sich ganz bzw. mit einer oder mehreren
Gebäudefassaden im Lärmpegelbereich V befinden müssen die
Außenbauteile von Wohngebäuden je nach
Außenlärmbelastung, Ausrichtung der Fassade und
Raumgeometrie resultierende Schalldämm-Maße von ca. 43
- 50 dB (nachzuweisen nach DIN 4109) aufweisen.
Entsprechend den Ausführungen der DIN 18005 ist bei
Außenlärmpiegeln von mehr als 45 dB(A) für Schlafräume
eine Raumbelüftung zu gewährleisten, die das erforderliche
Schalldämm-Maß nicht beeinträchtigt. Dies gilt sinngemäß
für alle Lärmpegelbereiche.

Lärmpegelbereich V:
Bei Gebäuden, die sich ganz bzw. mit einer oder mehreren
Gebäudefassaden im Lärmpegelbereich V befinden müssen die
Außenbauteile von Wohngebäuden je nach
Außenlärmbelastung, Ausrichtung der Fassade und
Raumgeometrie resultierende Schalldämm-Maße von ca. 42
- 45 dB (nachzuweisen nach DIN 4109) aufweisen.

Lärmpegelbereich IV:
Bei Gebäuden, die sich ganz bzw. mit einer oder mehreren
Gebäudefassaden im Lärmpegelbereich IV befinden müssen die
Außenbauteile von Wohngebäuden je nach
Außenlärmbelastung und Raumgeometrie resultierende
Schalldämm-Maße von ca. 37 - 40 dB (nachzuweisen nach
DIN 4109) aufweisen.

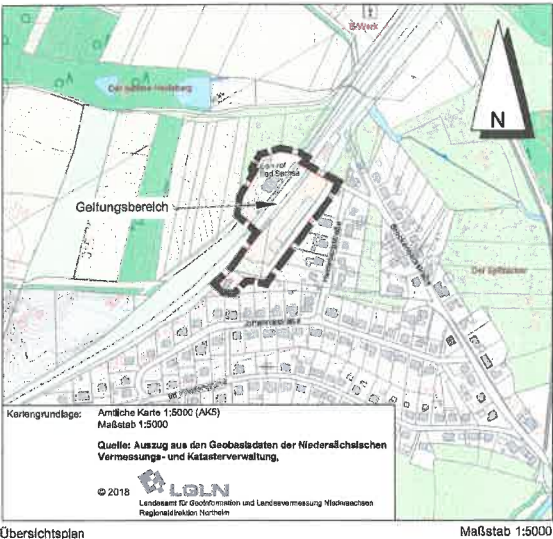
Der Nachweis der Schalldämmung muss auf Grundlage der
jeweils aktuellen, als Baunorm eingeführten DIN 4109
„Schallschutz im Hochbau“ (Die Norm ist zu beziehen bei
Beuth Verlag / Berlin) erfolgen. Der Einzelnachweis kann je
nach Lage und Größe des jeweiligen Raumes zu geringeren
oder auch höheren Anforderungen als den in Tabelle 8
dieser Norm (Ausgabe 1989) genannten Schalldämm-Maßen
führen.

2. Innerhalb der Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie von Gewässern sind Laubbäume mit
einem Mindeststammdurchmesser von 20 cm, einen Meter
über Boden gemessen, sowie Laubsträucher mit einer Höhe
von 2 m über Grund zu erhalten und bei Abgängigkeit zu
ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25 b und e BauGB).



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Grünland
- Höhenlinie über N.N. (siehe Übersichtskarte 1:5000)



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

BAD SACHSA
OT NEUHOFF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

BAHNHOF

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2017, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 2017,
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
IN DER JEWELTS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 13a LVm, §§ 3 (2), 4 (2) BauGB					
bestellbar am: 29.6.2018 / LA / BAU					

Gesetzesbezüge
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG)
vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 578) - zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr.
4/2017 S. 48)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990
(BGBl. I 1991 Seite 58) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057)

Pflichtabmelde
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.06.2004 (BGBl. I S. 2414) und der § 94 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl.
S. 46) und des § 98 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.
GVBl. S. 578) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt diesen
Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Flächzeichnung und den nebenstehenden textlichen
Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Ordnungen Bauvorschriften), als Satzung
beschlossen.

Bad Sachsa, den

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Nordheim

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskartens und weist die
städtetypischen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom Februar 2018).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei. (Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische
Form der Grundstücke auswirken)
Die Übertragbarkeit der neu zu bestimmenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
(Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren
Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird)

Osterode am Harz, den

- Regionaldirektion Nordheim -

.....

(Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hannover im März 2018
BÜRO KELLER
Büro für architektonische Planung
Lothinger Straße 15 30559 Hannover
Telefon (051) 32255-1 Fax (051) 32255-2

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem
Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgegeben.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Bad Sachsa, den

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem
geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute
öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB
und mit einer verkürzten Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekanntgegeben.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Bad Sachsa, den

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2
BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die
Begründung beschlossen.
Bad Sachsa, den

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
..... ortsüblich bekanntgegeben worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Bad Sachsa, den

Pflicht für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebene Verletzung der dort
buzelnotierten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beschriebene Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des
Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschriebene Mängel des Abwägungsvorgangs,
sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).
Bad Sachsa, den

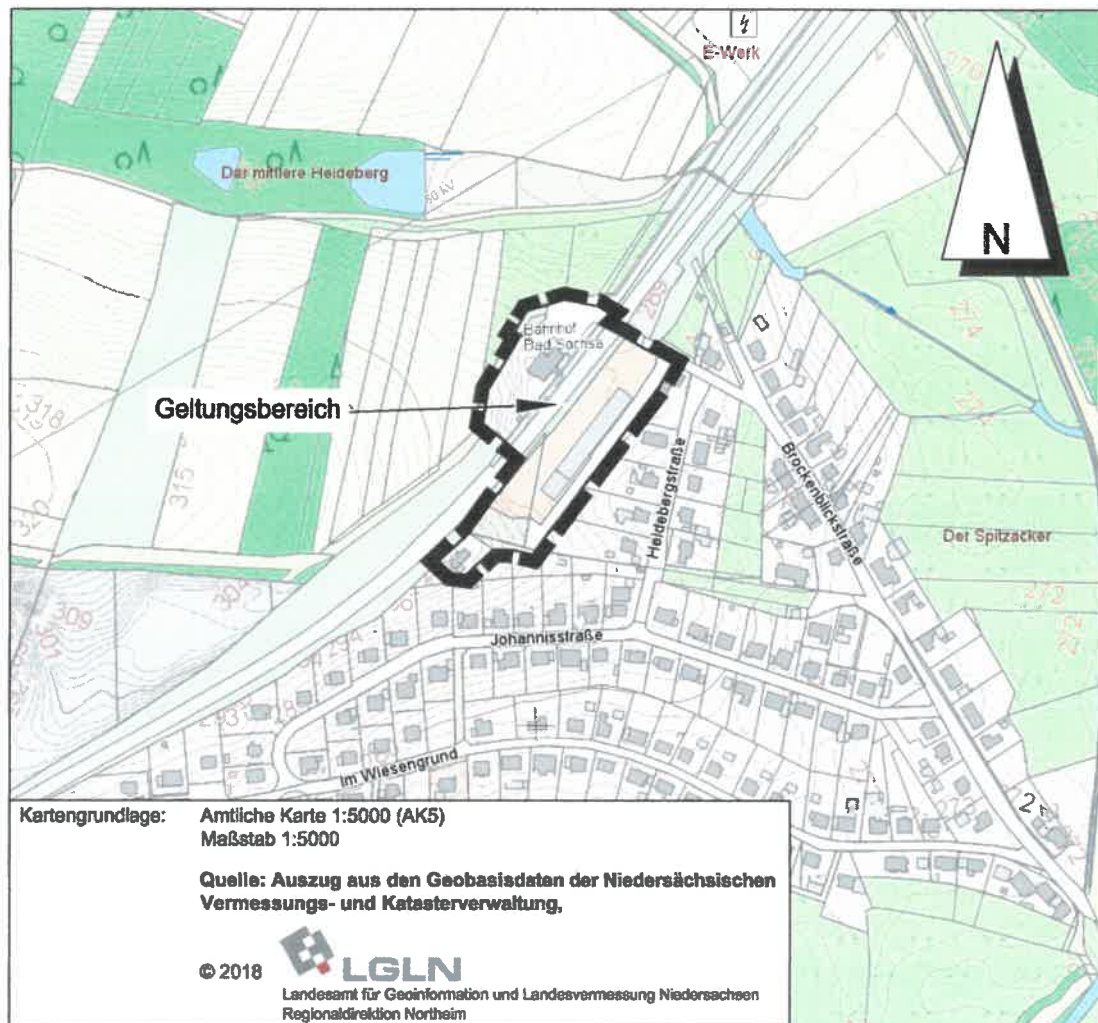
BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß §§ 13a i.V.m. 3 (2) und § 4 (2) BauGB		
29.6.2018			

STADT BAD SACHSA OT NEUHOF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „BAHNHOF“

MIT BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Bad Sachsa hat die Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“ im Ortsteil Neuhoof beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden Neuhoofs um den Bahnhof an der Bahnstrecke Northeim – Nordhausen.

2. Planungsvorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sachsa weist für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Fläche für Bahnanlagen sowie südlich davon ein Mischgebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,5 bzw. im äußersten Süden eine sehr kleine Wohnbaufläche mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,4 aus.

Entsprechend den Planungszielen muss der Flächennutzungsplan einer Berichtigung unterzogen werden, die im Folgenden dargestellt wird.

2.2 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Der Planbereich wird durch die Bahnstrecke Northeim – Nordhausen durchquert und beinhaltet auf deren Nordwestseite das bisherige Bahnhofsgebäude mit öffentlichem Vorplatz, Stellplatzflächen und südlich angrenzendem Baumbestand sowie auf der Südostseite Lagergebäude mit Fahrflächen und randlichen Rasenflächen. Im Süden ist ein Wohnhaus vorhanden, das von einem Hausgarten umgeben ist.

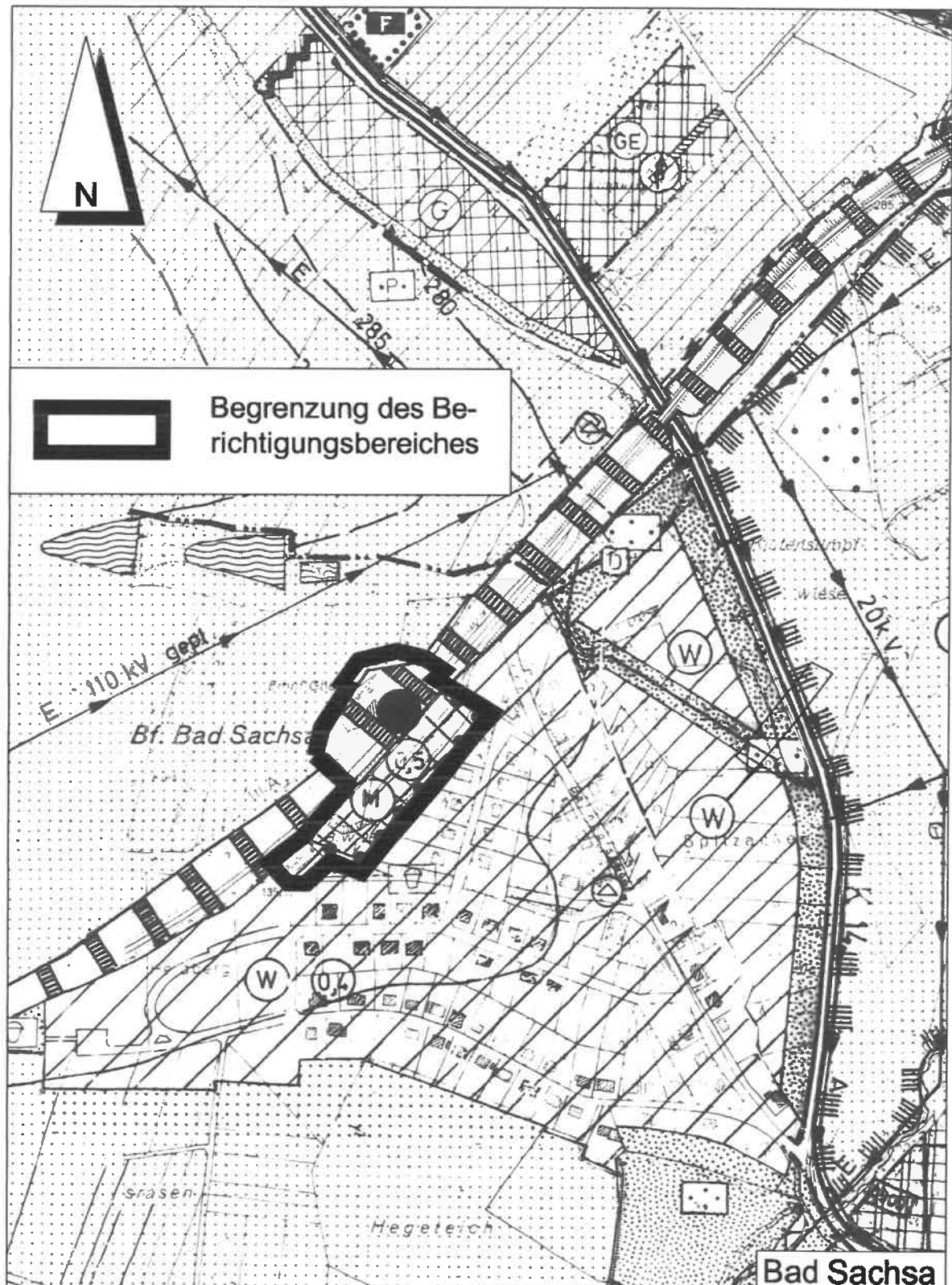
3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

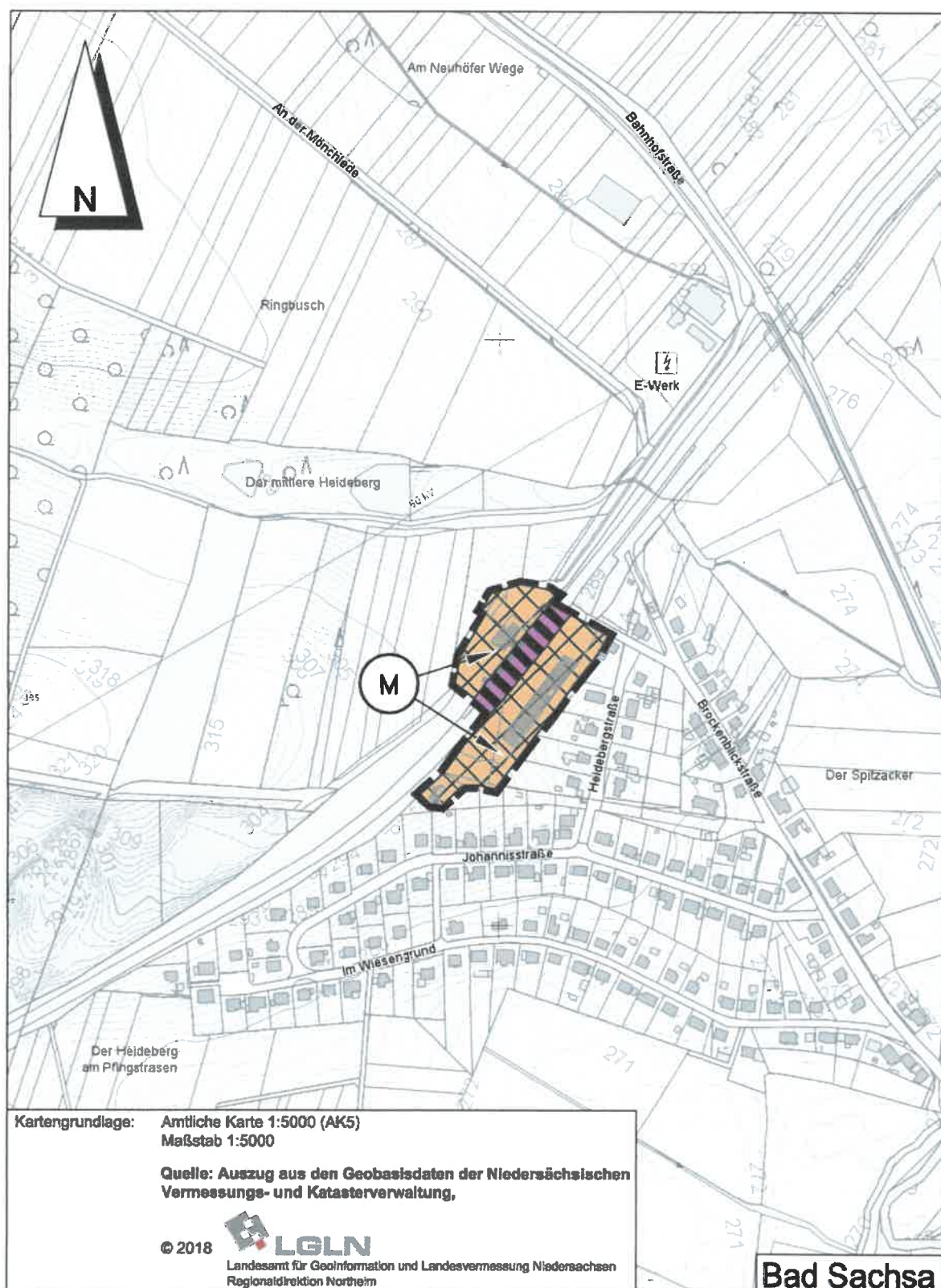
Nachdem das Bahnhofsgebäude nicht mehr für diese Funktion benötigt wird, wurde sein Grundstück aus der Widmung als Eisenbahnfläche entlassen. Damit ist es in die Planungshoheit der Stadt Bad Sachsa übergegangen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll eine Nachnutzung des leer gefallenen Bahnhofsgebäudes ermöglichen. Im diesem Zusammenhang soll auch die jenseits der Bahn vorhandene Bebauung bauleitplanerisch abgesichert werden.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, M 1 : 5.000



Berichtigung des Flächennutzungsplanes , M 1 : 5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Gemischte Baufläche

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnen



Bahnanlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Berichtigungsbereiches

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung der Fläche des ehemaligen Bahnhofsgebäudes sowie darüber hinaus auf der Südseite der Bahn der Sicherung und damit der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass in der Summe eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Satz 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es werden neben der Fläche für die Eisenbahnstrecke Mischgebiete festgesetzt, die der vorhandenen Nutzungsmischung bzw. den Planungszielen für das ehemalige Bahnhofsgebäude entsprechen.

Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine der Gebietsart entsprechende angemessene Bebauung. Auch wenn die überbaubaren Flächen insbesondere für das Bahnhofsgebäude diese Ausnutzung nicht zu ermöglichen scheinen, so gilt das Maß aber auch nach möglichen Grundstücksteilungen und kann dann entsprechend angewendet werden.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Es wird keine bestimmte Bauweise festgesetzt, weil in diesem Fall städtebaulich nicht erforderlich ist. Die Bebauungsmöglichkeiten werden durch die festgesetzten Baugrenzen ausreichend bestimmt.

3.4 Verkehr

Das Gebiet nördlich der Bahn ist durch die Bahnhofstraße von Nordosten und die Brockenblickstraße von Südosten zum Wendeplatz vor dem ehemaligen Bahnhofsgebäude ausreichend erschlossen.

Das Wohnhaus im Süden des Planbereiches ist über das nördlich angrenzende Baugrundstück erschlossen; hierfür wird eine Fläche für ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

3.5 Grün

Der Planbereich ist weitestgehend bebaut. Der Baumbestand südlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes wird als zu erhalten festgesetzt, weil er eine wirksame Eingrünung zur freien Landschaft hin darstellt und seine Funktion für den Naturhaushalt an dieser Stelle bewahrt werden soll.

3.6 Immissionsschutz

Aufgrund der Lage der Baugebiete entlang der Bahnstrecke wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro BMH, Garbsen, mit Datum vom 11.6.2018 erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zur Sicherstellung des Immissionsschutzes die Beachtung bestimmte Lärmpegelbereiche mit daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Dies erfolgt durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen, die die geplante Nutzung in Frage stellen könnten, sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Situation von Ver- und Entsorgung des Planbereichs ist bereits gesichert und wird durch diese Planung nicht berührt.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Neuhof Nr. 6
„Bahnhof“

vom bis einschließlich

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Stadt Bad Sachsa beschlossen.

Bad Sachsa, den

Bürgermeister

Siegel